

Art. 2 AHG

AHG - Amtshaftungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

des Amtshaftungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes findet auf Schäden, die vor dessen Inkrafttreten entstanden sind, keine Anwendung.

In Kraft seit 01.07.1982 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at